

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Augustdorf vom 17.11.2022

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 1052), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl I S 2022) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl I S.3618) und des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl I S. 3214) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) im Primarbereich gegebenenfalls unter Beteiligung von Kooperationspartnern eingerichteten offenen Ganztagschulen der Gemeinde Augustdorf.
- 2) Die offenen Ganztagschulen bieten zusätzlich zu ihrem Regelunterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Schulferien außerhalb der Unterrichtszeiten Angebote (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen dafür erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel von morgens 8.00 Uhr (spätestens) bis nachmittags 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- 3) Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.

- 1) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende möglich.
- 2) Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige (unterjährige) Abmeldung (z. B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) durch die/den Personensorgeberechtigte(n) mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des Folgemonats möglich.
- 3) Für die Teilnahme der Schulkinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu den Jahresbetriebskosten zu leisten.
- 4) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

5) Beitragspflichtig sind die Eltern des in der Offenen Ganztagschule schriftlich angemeldeten und aufgenommenen Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

6) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des einen Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z. B. in den Ferien) nicht berührt. Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung des Vertragsverhältnisses die Offene Ganztagschule verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

7) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen Ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 3 Beitragshöhe

1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage. Die Beiträge werden dynamisch in Höhe von 3 % pro Schuljahr jeweils zum Schuljahresbeginn erhöht. Dabei werden sie kaufmännisch gerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2019. Die unterste Beitragsstufe bleibt von der Dynamisierung unberührt. In der höchsten Beitragsstufe gilt diese Dynamisierung nur im Rahmen des nach den rechtlichen Bestimmungen zulässigen Höchstbetrages.

2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Auch hier gilt die 3 % Dynamisierung.

3) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 80.000,00 € angeben (Einkommenshöchstgrenze). In diesem Fall ist der Höchstbetrag gemäß der Elternbeitragsstaffel zu dieser Satzung zu zahlen.

4) Sofern und solange Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird auf Antrag kein Elternbeitrag erhoben (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5) Der Träger der Offenen Ganztagschulen kann von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 4 Geschwisterkinder

Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule auf dem Gebiet der Gemeinde Augustdorf, so wird der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Das dritte und jedes weitere Geschwisterkind ist frei. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag kann der Elternbeitrag von der Gemeinde Augustdorf ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Bemessungsgrundlage, Einkommen

1) Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Jahresbruttoeinkommens.

2) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen. Die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nur bis zu dem im § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Abs. ermittelten Einkommen abzuziehen.

3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

4) Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrags im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem Einkommenserhöhung oder -

verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Augustdorf, Fachbereich II unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

- 1) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens ist von den Beitragspflichtigen die Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit allen darin geforderten Nachweisen der Gemeinde Augustdorf zuzuleiten.
- 2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- 1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- 2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.
- 3) Der Elternbeitrag ist 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig zu entrichten und in den Folgemonaten jeweils bis zum 5. Werktag eines Monats im Voraus an die Gemeinde Augustdorf zu zahlen.
- 4) Unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Gemeinde Augustdorf berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- 5) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 6) Der Rat kann die Erhebung von Elternbeiträgen aus wichtigem Grund ganz oder teilweise aussetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Augustdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 25.06.2020 außer Kraft.

Anlage 1

Beiträge der Offenen Ganztagschule

Ek-Stufe	Gesamtbrutto-Einkommen des Kalenderjahres	01.01.2019 bis 31.07.2019	01.08.2019 bis 31.07.2020	01.08.2020 bis 31.07.2021	01.08.2021 bis 31.07.2022	01.08.2022 bis 31.07.2023	01.08.2023 bis 31.07.2024
1	bis 17.500,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
2	bis 25.000,00 €	40,00 €	41,00 €	42,00 €	43,00 €	44,00 €	45,00 €
3	bis 37.000,00 €	75,00 €	77,00 €	79,00 €	81,00 €	83,00 €	85,00 €
4	bis 50.000,00 €	100,00 €	103,00 €	106,00 €	109,00 €	112,00 €	115,00 €
5	bis 60.000,00 €	115,00 €	118,00 €	122,00 €	126,00 €	130,00 €	134,00 €
6	bis 70.000,00 €	130,00 €	134,00 €	138,00 €	142,00 €	146,00 €	150,00 €
7	bis 80.000,00 €	150,00 €	155,00 €	160,00 €	165,00 €	170,00 €	175,00 €
8	über 80.000,00 €	185,00 €	191,00 €	197,00 €	203,00 €	209,00 €	215,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 21.12.2022



Thomas Katzer
Bürgermeister